

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.04.2018**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 20. März 2018

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Carsten Kamuf und Frau Gemeinderätin Anneliese Runde

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushaltes 2017

Im Haushaltsplan 2017 wurden Haushaltsmittel für die in der beigefügten Anlage aufgeführten Maßnahmen eingestellt. Diese Maßnahmen konnten im Haushaltsjahr 2017 nicht abgeschlossen werden. Teilweise steht die Abrechnung von beauftragten Maßnahmen noch an und teilweise war es nicht möglich, im Haushaltsjahr 2017 die Maßnahmen zu beauftragen.

Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mittel der Budgets verfallen am 31.12. sofern diese nicht für übertragbar erklärt werden.

Da im Haushaltsplan 2018 für diese Maßnahmen keine Mittel eingestellt wurden, bitten wir die noch erforderlichen Mittel ins laufende Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

Die Mittel für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt sind nach der Gemeindehaushaltsverordnung ohne Einzelbeschluss des Gemeinderates übertragbar.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Übertragung von Mitteln des Ergebnishaushaltes 2017 für die in der beigefügten Anlage aufgeführten Maßnahmen in der erforderlichen Höhe zu.

Anlage:

Maßnahmenliste vom 12.04.2018

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Harres Veranstaltungs-GmbH

Im Rahmen des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Harres Veranstaltungs-GmbH und der KWG wurde im Jahr 2001 im Gesellschaftsvertrag der § 2 Unternehmenszweck erweitert. Es wurden der Erwerb, die Veräußerung, der Neubau, die Unterhaltung, die Anmietung und Vermietung sowie die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die Erschließung von Wohn und Gewerbegrundstücken und die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie eine Beteiligung an Unternehmen mit ähnlichem Zweck aufgenommen. Die Gesellschaft war bereits von Beginn an berechtigt ähnliche Einrichtungen anzumieten und zu belegen.

Nach dem der Ergebnisabführungsvertrag zum Jahresende 2010 beendet wurde und die Gemeinde wieder alle Anteile an der KWG vom Harres übernommen hat, sind diese Tätigkeiten im Unternehmenszweck nicht mehr notwendig und können gestrichen werden, um für Klarheit über das Betätigungsfeld der Harres Veranstaltungs-GmbH zu sorgen.

Der Unternehmenszweck der Gesellschaft sollte sich wieder auf den Betrieb und die Unterhaltung des Harresgebäudes beschränken. Die Möglichkeit sich an ähnlichen Unternehmen zu beteiligen sollte im Gesellschaftsvertrag enthalten bleiben. Eine Entscheidung über eine Beteiligung bedarf nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Somit ist der Gemeinderat im Rahmen der Beauftragung des Bürgermeisters in die Entscheidung zur Beteiligung einbezogen und kann über die konkrete Beteiligung entscheiden. Im Falle einer zukünftigen Entscheidung zur Beteiligung an einer anderen Gesellschaft, aus dem Tätigkeitsfeld des Harres, ist jedoch keine kostenpflichtige Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 12.03.2018 von dieser Änderung Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung die Neufassung des § 2 wie folgt

§2
Unternehmenszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) Der Betrieb und die Unterhaltung der Sporthalle und des Bürgerhauses in St.Leon-Rot „An der Autobahn 60“ im Gewann Vorderer Harres einschließlich der gastronomischen Versorgung und einem angemessenen Programmangebot.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen mit ähnlichem Zweck beteiligen, Einrichtungen ähnlicher Art anmieten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

mehrheitlich vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es hierzu einer Beauftragung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der Änderung des Gesellschaftsvertrages Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister in einer Gesellschafterversammlung die Neufassung des § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu beschließen und zu dokumentieren:

§2

Unternehmenszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) Der Betrieb und die Unterhaltung der Sporthalle und des Bürgerhauses in St.Leon-Rot „An der Autobahn 60“ im Gewann Vorderer Harres einschließlich der gastronomischen Versorgung und einem angemessenen Programmangebot.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen mit ähnlichem Zweck beteiligen, Einrichtungen ähnlicher Art anmieten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

Anlage:

§ 2 des Gesellschaftsvertrages in der derzeit gültigen Fassung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Erholungsanlage St. Leoner See, Errichtung von 16 Mobilheimen, hier: Tiefbau-, Elektroarbeiten, Lieferung und Montage, Auftragsvergaben

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Erholungsanlage St. Leoner See sind Mittel für die Errichtung von 16 Mobilheimen eingestellt.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Ingenieurbüros Mohn aus Karlsruhe (Tiefbauarbeiten) und sbi aus Walldorf (Elektroarbeiten) die Ausschreibungsunterlagen der drei Gewerke ausgearbeitet, zusammengestellt und ausgegeben.

Die Submissionen fanden am 04.04.2018 statt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der jeweiligen Angebote durch die Verwaltung (Lieferung und Montage) bzw. durch die beiden Ingenieurbüros ergeben sich folgende Vergabevorschläge für die einzelnen Gewerke:

1. Tiefbauarbeiten

Es wurden 9 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 1 Bieter hat an der Submission teilgenommen. Das Angebot konnte gewertet werden.

Rang	Bieter	Angebotssumme	%Abw.
1.	Fa. Emil Eckert,	398.397,36 €	100,0 %

Die Firma Emil Eckert aus Reichartshausen ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt, sie führt derzeit auch die Tiefbauarbeiten zur Erschließung der Komfortplätze und der Campingplätze mit Hund am St. Leoner See aus. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

2. Elektroarbeiten

Es wurden 7 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 4 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%Abw.</u>
1.	Fa. Jens Rabe, 74838 Krumbach	139.460,98 €	100,0 %
2. – 4.			

Somit ist die Firma Jens Rabe aus Krumbach die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

3. Lieferung und Montage von 16 Mobilheimen

Es wurden 17 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 4 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%Abw.</u>
1.	Fa. Arcabo, 7711 Nieuwleusen (NL)	1.255.332,96 €	100,0 %
2. – 4.			

Somit ist die Firma Arcabo aus Nieuwleusen, Niederlande die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Eine Deckung der Maßnahme ist in den Wirtschaftsplänen 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See entsprechend den Zahlungsverpflichtungen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, folgenden Firmen die Aufträge für die Erschließung und Errichtung von 16 Mobilheimen zu erteilen:

1. Tiefbauarbeiten	Fa. Emil Eckert, Reichartshausen	398.397,36 €
2. Elektroarbeiten	Fa. Jens Rabe, Krumbach	139.460,98 €
3. Lieferung und Montage	Fa. Arcabo, Nieuwleusen (NL)	1.255.332,96 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Aufnahme des 1. Tischfußballclubs St. Leon-Rot in die Vereinsförderung

Der 1. Tischfußballclub St. Leon-Rot hat mit Schreiben vom 21. Februar 2018 die Aufnahme in die Vereinsförderung der Gemeinde St. Leon-Rot zum 01. Mai 2018 beantragt.

Nach den Bestimmungen der gültigen Förderrichtlinien (Punkt I, Nr. 3.1, 3.2, 4) können Vereine bei der Förderung berücksichtigt werden, wenn sie dies beantragen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Ein Verein muss

- 1. ab Ende seines Gründungsmonats mindestens 3 Jahre bestehen,*
- 2. seinen Sitz in St. Leon-Rot haben und im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen sein,*
- 3. als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein,*
- 4. allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offen stehen.*

Der Verein wurde am 18. April 2015 gegründet. Der Sitz des Vereins ist in St. Leon-Rot. Der Eintrag ins Vereinsregister fand am 3. Juni 2015 beim Amtsgericht Mannheim statt. Die Anerkennung der Zuschussfähigkeit des Vereins erfolgt gemäß der Vereinsförderrichtlinien frühestens drei Jahre nach Ende eines Gründungsmonats, demnach kann der Verein ab 01.05.2018 in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

Der Zweck des Vereins ist, die Ausübung und Förderung des Tischfußballspieles als Sport- und Freizeitgestaltung, d. h. zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports. Seit mehr als einem Jahr leitet der 1. Tischfußballclub eine Tischfußball-Schul AG in der Parkringschule. Dort haben die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht die Möglichkeit, ihren persönlichen Interessen nachzugehen.

Der Verein hat sich in kurzer Zeit sehr positiv entwickelt und nimmt mit zahlreichen Mannschaften an Rundenspielen teil. Er betreibt Jugendarbeit. Aktuell hat der Verein 88 Mitglieder, davon 14 Mitglieder bis 15 Jahre und 5 Mitglieder bis 20 Jahre.

Die Verwaltung befürwortet die Aufnahme des Vereins in die Vereinsförderung zum 01.05.2018.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Tischfußballclub St. Leon-Rot wird zum 01.05.2018 in die Vereinsförderung der Gemeinde St. Leon-Rot aufgenommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Umwidmung von Haushaltsmitteln – Freigiebigkeitsleistung für eine Benefizveranstaltung des HOSPIZ AGAPE

Der Förderverein HOSPIZ AGAPE e.V. hat mit Schreiben vom 16. März 2018 nachgefragt, ob im Rahmen des Jubiläumsjahres „10 Jahre HOSPIZ AGAPE“ ein Benefizkonzert im Harres möglich wäre. Im Harres wäre noch ein Termin am Samstag, 24. November 2018 frei.

Im Haushalt sind zwar an verschiedenen Stellen Mittel für Anmietung des Harres eingeplant oder könnten aus dem Vorjahr aus nicht verbrauchten Ansätzen übertragen werden. Eine Freigiebigkeitsleistung für das HOSPIZ AGAPE ist jedoch nicht explizit genannt.

Der Bürgermeister bittet deshalb um Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe für die Durchführung eines Benefizkonzerts des Fördervereins HOSPIZ AGAPE im Harres in Höhe von bis zu 2.500 Euro.

Beschlussvorschlag:

Dem Förderverein HOSPIZ AGAPE wird für die Durchführung eines Benefizkonzerts im Rahmen des Jubiläumsjahres „10 Jahre HOSPIZ AGAPE“ eine Freigiebigkeitsleistung in Höhe von 2.500 Euro für ein Konzert im Harres gewährt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Tätigkeitsbereich der Stabsstelle Bürgermeister – Tax Compliance Management und Steuerfachwesen

Die gesetzlichen Anforderungen an die steuerrechtlichen Kenntnisse in den Körperschaften des öffentlichen Rechts haben in der Vergangenheit immer mehr an Bedeutung gewonnen. Vor allem die kürzlich erfolgte Einführung von § 2b UStG wird zu weitreichenden Veränderungen bei der Beurteilung von steuerpflichtigen Sachverhalten der Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Zukunft führen.

Es stellen sich nun für die Körperschaften des öffentlichen Rechts neue anspruchsvolle Herausforderungen. Hierfür ist es zwingend erforderlich sich für die kommunale Praxis vollumfänglich zu wappnen.

Um sich diesen Aufgaben für die Zukunft erfolgreich stellen zu können, hat die Gemeindeverwaltung St. Leon Rot, wie dem Gemeinderat bereits mitgeteilt wurde, Herrn Dirk Grabhorn zum 15. März 2018 als Steuerfachmann gewinnen können.

Herr Grabhorn bekleidet im Rathaus die neu geschaffene Stelle als Stabsstelle Bürgermeister – Tax Compliance Management und Steuerfachwesen. Als gelernter Verwaltungsfachangestellter Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung sowie durch sein im Anschluss daran erfolgreich abgeschlossenes Studium zum Diplom-Betriebswirt (FH) mit der Fachrichtung Steuerwesen, bringt er die nötige fachliche Kompetenz für diese spannende Aufgabe mit.

Herr Grabhorn wird ein tiefgründiges Haushaltsscreening durchführen. Dies bedeutet, dass eine umfangreiche Überprüfung aller möglichen umsatzsteuerlichen Tatbestände in jeder einzelnen Einnahmenhaushaltsstelle vollzogen werden muss. Ebenso zwingend hat die Prüfung der einzelnen Ausgabenhaushaltsstellen im Hinblick auf eine mögliche Vorsteuerabzugsberechtigung zu erfolgen. Diese Arbeit ist eng vernetzt mit der Buchhaltung der gesamten Gemeindeverwaltung, ihrer Eigenbetriebe sowie ihrer Eigengesellschaften (GmbH's).

Korrespondierend dazu wird er eine Vertragsinventur durchführen. Es werden die bestehenden Vertragsbeziehungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber dem allgemeinen Rechtsverkehr zu prüfen sein und bei

entsprechendem Handlungsbedarf, sind diese Verträge auf die neue gesetzliche Vorschrift des § 2b UStG anzupassen.

Des Weiteren erfolgt über alle vorgenommenen Tätigkeiten eine ausführliche Dokumentation. Darauf aufbauend, wird er nämlich für die Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine auf sie zugeschnittene Fallsammlung entwickelt und ein System zur Überwachung und Einhaltung der Regeltreue (Tax Compliance Management-System) nachhaltig implementieren.

Herr Grabhorn wird die Inhalte der Aufgaben im Gemeinderat vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme über das weitere Vorgehen im Tätigkeitsbereich Tax Compliance Management.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Bestellung eines kommunalen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde St. Leon-Rot

Am 4. Mai 2016 wurde die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018. Dadurch werden umfangreiche Änderungen im Landesdatenschutzgesetz (LDSG) des Landes Baden-Württemberg notwendig. Bisher gilt die Fassung des LDSG vom 18. September 2000. Die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes ist zwar noch nicht erfolgt, der Landesdatenschutzbeauftragte und die Rechtsaufsichtsbehörden weisen jedoch bereits seit einigen Monaten darauf hin, dass eine entsprechende Regelung noch fristgerecht ergehen soll und die Kommunen daher zum genannten Stichtag 25. Mai 2018 in der Pflicht wären, die angekündigten Regelungen umzusetzen. Die Datenschutzgrundverordnung enthält zahlreiche neue Regelungen im Bereich der Dokumentationspflichten, Informationspflichten und Rechenschaftspflicht des Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO. So sind z. B. umfangreiche Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, Datenschutzfolgenabschätzungen vorzunehmen, Einwilligungserklärungen und Verpflichtungen auf das Datenschutzgeheimnis einzuholen, Löschkonzepte vorzulegen, die Auftragsverarbeitung darzulegen, Datenschutzkonzepte und Konzepte zur Datensicherheit vorzulegen. Im Bereich der Informationspflichten ergeben sich Aufgaben zur Direkt- und Fremderhebung, Vorabinformationspflichten bei Zweckänderungen, Auskunftspflichten nach Artikel 15, Weitergabe bzw. Unterrichtung bei Löschbegehren, Hinweis auf Widerspruchsrechte, Hinweis auf Vereinbarungen bei Joint Controllership, Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und weitere unbenannte Informationspflichten nach § 60 ErWG. Die Gemeinde ist künftig verantwortlich für die Einhaltung des Artikels 5 DS-GVO und muss deren Einhaltung nachweisen können. Des Weiteren ergibt sich vor allem Anpassungsbedarf der Gemeinde im Bereich der bereits genannten Einwilligungen, Hinweispflichten, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit für technisch organisatorische Maßnahmen zur Datenminimierung und zur Datenfolgeabschätzung.

Jede öffentliche Stelle ist verpflichtet zum 25. Mai 2018 einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Gemeinden können auch Externe als Datenschutzbeauftragten benennen. Der Datenschutzbeauftragte hat sich nicht nur um interne organisatorische Maßnahmen, sondern vor allem um die betroffenen Rechte, d. h. Auskunftsrechte, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht und dem Recht keiner automatisierten Verarbeitung unterworfen zu werden, zu kümmern. Verwaltungsintern muss ein Team gebildet werden, das zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten notwendige Änderungen identifiziert, den Datenumgang erfasst, Schulungen vorbereitet und im Rahmen von Praxisbeispielen Übungen durchführt.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung St. Leon-Rot bestehen bisher keine Strukturen, die die Umsetzung dieses Großprojekts darstellen oder umsetzen können. Wesentliches Merkmal des neuen kommunalen Datenschutzbeauftragten ist, dass er **nicht** verantwortlich sein darf für das hausinterne IT-System oder einzelne Anwenderverfahren. Das bedeutet, dass eine Übertragung in den vorhandenen Verantwortungsbereich EDV nicht vorgenommen werden kann. Die Übertragung auf führende Mitarbeiter in anderen Amtsbereichen scheidet zum größten Teil ebenfalls aus, da mit den dort vorhandenen Aufgabenbereichen in der Regel auch Verantwortlichkeiten für Fachsystemanwendungen einhergehen.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung prüfen, inwieweit eine externe Beauftragung möglich ist und zu welchen Kosten dies geschehen kann. Alternativ könnte unser neuer Mitarbeiter, Herr Dirk Grabhorn, diese Aufgabe übernehmen.

Die Angelegenheit ist eilbedürftig.

Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Maßnahmen im Rahmen der Sanierung der L 546 hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragte am 27.02.2018, dass „im Zuge der Sanierung der L 546

- 1. in der Ortsdurchfahrt St. Leon Maßnahmen im Rahmen eines Shared Space Konzeptes umgesetzt werden und zur Vorbereitung hierzu*
- 2. die Gemeinde bei der landesweiten Aktion „Fußverkehrscheck“ teilnimmt,*
- 3. im Abschnitt Höhe St. Leoner See der Bau von Krötentunneln realisiert wird und*
- 4. die erforderlichen Mittel - falls noch dieses Jahr erforderlich – überplanmäßig in den Haushalt eingestellt oder für nächstes Jahr in die Planung mit aufgenommen werden.*

Die Verwaltung möge hierzu Kontakt mit dem verantwortlichen Regierungspräsidium aufnehmen und die Maßnahmen vorhandeln.

Aus der RNZ vom 31.01.2018 haben wir erfahren, dass die Landesstraße L 546 in der Ortsdurchfahrt St. Leon in 2018 und der Straßenabschnitt zwischen St. Leon-Rot und Reilingen in den Jahren 2018 oder 2019 saniert werden soll. Diese Sanierung bietet jetzt die Chance, Verbesserungen in Sachen Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu realisieren.

Folgende einzelne Maßnahmen beantragen wir im Zuge der Sanierung der L 546:

zu 1. Shared Space

Zur Verbesserung der Verkehrssituation in St. Leon-Rot verwendet die Gemeinde Elemente des Shared Space Konzeptes als einen Baustein, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und den Verkehrslärm und das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. „Shared Space“ („gemeinsamer Verkehrsraum“) heißt, dass Bürgerinnen und Bürger – gleichgültig mit welchem Verkehrsmittel oder zu Fuß – GLEICHBERECHTIGT am Verkehr teilnehmen. Es handelt sich um ein Konzept, mit dem sich die vielfachen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum gut vereinen lassen. Es können öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen. Von Verkehrsexperten wird hier gerne auf das vorbildliche Sanierungskonzept der Ortsdurchfahrt in Rudersberg verwiesen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme empfiehlt es sich, einen „Fußverkehrscheck“ durchzuführen.

zu 2. Fußverkehrscheck

Zur Verbesserung der Situation der Fußgänger beteiligt sich die Gemeinde an der landesweiten Aktion „Fußverkehrscheck“ unter dem Motto:

„Sichere Wege – sicheres Queren“

Bis 9. März 2018 können sich Kommunen für dieses Jahr auch noch bewerben. Somit können kritische Abschnitte identifiziert und dann baulich verbessert werden.

zu 3. Krötentunnel

Zur Verbesserung der Überlebenschancen von Kröten und zur Reduzierung des hohen zeitlichen und personalintensiven Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern werden Krötentunnel auf Höhe des St. Leoner Sees gebaut. Auch die Unfallgefahr für die Helfer beim Überqueren der L 546 würde entfallen. Aktuell müssen die Tiere mit der Hand über die Straße getragen werden. Außerdem sind in dieser Zeit auch Verkehrsbeschränkungen erforderlich. Diese Belastungen würden wegfallen und gleichzeitig könnten die Tiere gefahrlos das Hindernis Straße passieren. Eine solche Maßnahme wurde auch schon zwischen Rot und Wiesloch auf Höhe des Roter Sees erfolgreich realisiert.

Diese Maßnahmen werden die Gemeinde zusätzliches Geld kosten. Im Rahmen der aktuell geplanten Sanierung der Straße durch das Land könnten wir jedoch von kostensenkenden Synergieeffekten profitieren, denn jetzt bietet sich die Gelegenheit, unsere Wünsche mit den Investitionsmitteln des Landes zu verrechnen. Lassen wir diese Chance verstreichen, müssten wir die genannten Änderungen zu 100 % selbst finanzieren. Deshalb ist jetzt auch schnelles Handeln und eine zügige Entscheidung gefragt. diese Ankündigung kam für uns überraschend. Daher war es uns nicht möglich, diese Maßnahmen bereits in den Haushaltsberatungen zu fordern.

Wir bitten die anderen Fraktionen, unser Anliegen zu unterstützen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Ziffer 1

Für die L 546 ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Aufgrund Lärmschutzes ist bereits jetzt Tempo 30 im Bereich der Marktstraße angeordnet. Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit ist aufgrund der überörtlichen Funktion der Landesstraße nicht zu erwarten. Durch bauliche Maßnahmen mit Shared-Space-Elementen könnte jedoch auf das subjektive Fahrverhalten eingewirkt werden.

Die Fraktion hat der Verwaltung am 20.03.2018 Maßnahmenvorschläge zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt nachgereicht, die jedoch noch nicht im Einzelnen geprüft sind.

Zu entscheiden wäre, ob die Verwaltung in dieser Sache Kontakt mit dem zuständigen Regierungspräsidium (gfls. unter Einbeziehung des Rhein-Neckar-Kreises) aufnehmen soll.

Zu Ziffer 2

Die Gemeinde hat sich zur Wahrung der Bewerbungsfrist noch fristgerecht um die Teilnahme am Fußverkehrs-Check 2018 des Landes beworben, jedoch in Konkurrenz zu der diesjährigen besonders hohen Nachfrage von rund 60 Bewerbungen keinen Zuschlag erhalten. Allerdings kann die Kommune sich auf eigene Kosten beteiligen, sofern das vom Land beauftragte Büro noch Kapazitäten frei hat, und dann trotzdem vom landesweiten Erfahrungsaustausch profitieren. In der Regel umfasst die Leistung ein Vorgespräch in der Gemeinde, eine Auftaktveranstaltung für die Bürger oder für spezielle Zielgruppen, zwei Ortsbegehungen und eine Abschlussveranstaltung sowie die erforderlichen Informationsaufbereitungen und Präsentationen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.000 € für das begleitende Büro sowie Mietkosten für den Harres, die derzeit im Haushalt noch nicht eingestellt sind. Ein detailliertes Angebot wäre noch einzuholen. Zu entscheiden wäre, ob der Fußverkehrscheck dieses Jahr unter außerplanmäßiger Eigenfinanzierung der Gemeinde durchgeführt wird. Alternativ könnte auch eine erneute Bewerbung für 2019 angemeldet werden unter der Voraussetzung, dass das Land das Programm fortführt, und präventiv Mittel in Höhe von 20.000 € 2019 in den Haushalt eingestellt werden, falls erneut kein Zuschlag erfolgen sollte.

Zu Ziffer 3

Die Verwaltung ist bereits mit dem zuständigen Referat beim RP in Kontakt. Bis zur Sitzung können ergänzende Infos, auch bezüglich der Kostenübernahme, geliefert werden.

Anlagen:

Fraktionsantrag

Elemente des Shared Space für St. Leon-Rot

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit dem Land, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, hinsichtlich Maßnahmen im Rahmen eines Shared-Space-Konzeptes für die Ortsdurchfahrt St. Leon aufzunehmen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um über die Realisierung von Krötentunneln an der L 546 zu verhandeln.**
- 3. a) Die Verwaltung bewirbt sich 2019 erneut für den Fußverkehrs-Check des Landes, falls das Programm neu aufgelegt wird.**
b) Die Gemeinde stellt die gesamten erforderlichen Mittel in den Haushalt 2019 ein, um einen Fußverkehrs-Check auf eigene Kosten durchführen zu können, falls kein Zuschlag erfolgt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Verschiedenes

Ehrung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg

Gemäß der Erfassung der Ehrungsrichtlinien des Gemeindetags Baden-Württemberg können Gemeinderäte und Bürgermeister für Ihre kommunalpolitische Tätigkeiten für die Dauer von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren mit der Ehrennadel und der neuen Ehrenstele des Gemeindetags geehrt werden. Diese Voraussetzung erfüllt folgendes Mitglied des Gemeinderates:

Für 20 Jahre:

Herr Bürgermeister Dr. Alexander Eger

Die Verleihung der Ehrennadel, der Ehrenstele und der Urkunde erfolgt in der Gemeinderatssitzung.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Wünsche und Anfragen
